

# RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §64 Abs1;

VStG §22 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/18/0284 E 11. September 1987 RS 4

## Stammrechtssatz

Hat ein Kraftfahrzeuglenker nicht ein für allemal beschlossen, Kraftfahrzeuge zu lenken, obwohl ihm die Lenkerberechtigung fehlt, und beruhen die einzelnen Taten wegen der Verschiedenheit ihrer Tatzeiten und Tatorte daher auf einzelnen, selbstständigen Willensentschlüssen, dann kann von einem fortgesetzten Delikt nicht gesprochen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020109.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)